



Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 23/0075/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Immobilienmanagement		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Wohnen		AZ:	
		Datum:	31.03.2015
		Verfasser:	FB 23/20
Verfahren für die Vergabe von Wohnungen an Flüchtlinge			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
19.05.2015	WLA	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterun g	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / -	0		0			

**Verschlechterun
g**

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Erläuterungen:

Bezüglich der Vergabe von städtischen Wohnungen an Flüchtlinge hat die Verwaltung folgendes Verfahren erarbeitet:

Im **frei finanzierten Wohnungsbestand** sollen alle frei werdenden Wohnungen vorrangig dem Fachbereich Soziales und Integration für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt werden. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass ein Zugriff auf diese Wohnungen zur Unterbringung von „Menschen mit Benachteiligungen am Wohnungsmarkt“ (Wohnungsnotfälle gemäß vom WLA beschlossenen Dringlichkeitskatalog) weiterhin möglich ist. Diese Personen haben kaum eine Chance, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden und allein aus dem Bestand der öffentlich geförderten Wohnungen lässt sich der Bedarf nicht ausreichend abdecken.

Im **öffentlich geförderten Wohnungsbestand** können förder- und wohnungsrechtlich grundsätzlich nur Personen untergebracht werden, die über einen Wohnberechtigungsschein verfügen. Hier können im Einzelfall personenbezogen unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen durch den Fachbereich Wohnen Ausnahmeregelungen (=wohnungsrechtliche Freistellung) erteilt werden.